

Geschäftsordnung des Fachausschusses „Kulturmark Ostsee-Gymnasium“ (Entwurf)

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Fachausschuss verwaltet die Kulturmark-Gelder und entscheidet über Anträge zur Förderung schulischer Aktivitäten.
- (2) Die Vergabe erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckbindung.
- (3) Unterstützt werden vorrangig kulturelle und pädagogisch wertvolle Projekte sowie Wettbewerbe gemäß der bisherigen Praxis der Kulturmark.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Fachausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Vereins:
 - zwei Vertreter:innen des Lehrerkollegiums
 - zwei Vertreter:innen der Elternschaftsowie zusätzlich eine:m Vertreter:in der Schülerschaft des OGT sowie ein:em/r Stellvertreter:in, die nicht Vereinsmitglied sein müssen,
- (2) Die Mitglieder werden von ihren jeweiligen Gremien gewählt bzw. bestimmt und vom Vorstand des Vereins bestätigt.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Leitung

- (1) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n.
- (2) Der/die Vorsitzende koordiniert die Sitzungen, legt Tagesordnungen fest und vertritt den Ausschuss gegenüber dem Vereinsvorstand.

§ 4 Entscheidungsverfahren

- (1) Anträge sind schriftlich an den Fachausschuss zu stellen.
- (2) Die Bewilligung von Förderbeträgen erfolgt wie folgt:
 1. bis 50 €: Entscheidung von zwei Ausschussmitgliedern
 2. bis 200 €: Entscheidung von drei Ausschussmitgliedern
 3. bis 500 €: Entscheidung von vier Ausschussmitgliedern
 4. bis 1.000 €: Entscheidung von fünf Ausschussmitgliedern
- (3) Es müssen stets mindestens zwei unterschiedliche Vertretergruppen beteiligt sein.
- (4) Beträge über 1.000 € bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller fünf Mitglieder.

§ 5 Berichterstattung

- (1) Der Ausschuss berichtet mindestens einmal jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung über seine Arbeit **und legt Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.**
- (2) Auf Anforderung informiert der Ausschuss den Vereinsvorstand zusätzlich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins in Kraft.